

B & P Steuer-Tipp

04/2013

Aktuelle Änderungen bei geringfügiger Beschäftigung

I. Ausgangslage

Befinden Sie sich in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis oder beschäftigen Sie einen sog. Minijobber in ihrem privaten Haushalt/gewerblichen Bereich?

Dann gibt es ab dem 01. Januar 2013 zwei Neuigkeiten, die Sie interessieren dürften:

II. Rechtslage ab dem 01. Januar 2013

1) Erhöhung der Verdienstgrenze von € 400,00 auf € 450,00

Minijobber können statt wie bisher € 400,00 ab dem 01. Januar 2013 bis maximal € 450,00 verdienen. Grund für die gesetzliche Neuregelung ist die Anpassung der Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen an die allgemeine Lohnentwicklung.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen -Beginn vor dem 01. Januar 2013- ändert sich nichts. Bei Entgelterhöhungen über € 400,00 für bestehende Minijobs kommt

die Neuregelung zum Tragen, bei der automatisch Rentenversicherungspflicht eintritt, mit der Möglichkeit sich hiervon befreien zu können (siehe unter 2).

2) Rentenversicherungspflicht für Minijobs ab dem 01. Januar 2013

Minijobs, die ab dem 01. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben Minijobber Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber -auch später noch- von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Diese wirkt aber erst nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Meldung bei der Minijobzentrale eingegangen ist. Für die Befreiung muss der Beschäftigte dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Der Befreiungsantrag gilt für alle Minijobs und



ist -sofern einmal ausgesprochen- nicht widerrufbar.

Durch die Rentenversicherungspflicht ergeben sich für Minijobber folgende Vorteile:

- Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang auf die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für alle Leistungen der Rentenversicherung angerechnet.
- Durch die Berücksichtigung als vollwertige Pflichtbeitragszeit kann der Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung (Rehabilitationsleistungen, Renten wegen Erwerbsminderung) erfüllt oder aufrechterhalten werden. Das Entgelt wird in vollem Umfang für die Rentenberechnung berücksichtigt.
- Der Minijobber erfüllt durch die Aufstockung die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) für sich und ggfs. sogar für den Ehepartner. Die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags von € 60,00 kann bei Minijobbern schon ausreichen, um die volle Zulage zu erhalten. Die Grundzulage beträgt € 154,00 und für Kinder € 185,00 pro Jahr. Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden, werden € 300,00 pro Jahr gewährt.

III: Was kostet die Rentenversicherungspflicht den Minijobber?

1) Gewerblicher Bereich

Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von € 450,00 beträgt der Rentenversicherungsbeitrag ($€ 450,00 \times 18,9 \% =$) € 85,05. Der Arbeitgeber übernimmt ($€ 450,00 \times 15 \% =$) € 67,50. Der Arbeitnehmer trägt demnach die Differenz zum Mindestbeitrag in Höhe von € 17,55.

Zu beachten ist jedoch, dass die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ab dem 01. Januar 2013 € 175,00 beträgt.

Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von € 150,00 beträgt der Rentenversicherungsbeitrag ($€ 175,00 \times 18,9 \% =$) € 33,08. Der Arbeitgeber übernimmt ($€ 150,00 \times 15 \% =$) € 22,50. Der Arbeitnehmer trägt demnach die Differenz zum Mindestbeitrag in Höhe von € 10,58.

2) Privathaushalt

Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von € 450,00 beträgt der Rentenversicherungsbeitrag ($€ 450,00 \times 18,9 \% =$) € 85,05. Der Arbeitgeber übernimmt ($€ 450,00 \times 5 \% =$) € 22,50. Der Arbeitnehmer trägt demnach die Differenz zum Mindestbeitrag in Höhe von € 62,55.

Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von € 150,00 beträgt der Rentenversicherungsbeitrag ($€ 175,00 \times 18,9 \% =$) € 33,08. Der Arbeitgeber übernimmt



(€ 150,00 x 5 % =) € 7,50. Der Arbeitnehmer trägt demnach die Differenz zum Mindestbeitrag in Höhe von € 25,58.

IV. Unser Tipp

Wie Sie sehen, kann es für einen geringfügig Beschäftigten erhebliche Vorteile mit sich bringen, einen rentenversicherungspflichtigen Minijob auszuüben. Ob sich dies für den Minijobber lohnt und wie sich das Ganze beim Arbeitgeber auswirkt,

hängt von vielen individuellen Faktoren ab. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu beratend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

